

Vom Menschenbild zur Charta der Hauswirtschaft

Martina Schäfer, Alfred Vollmer

Diesen Titel hatte der Vortrag der Autoren am 20. September 2013 während der dgh-Jahrestagung 2013. Es sind Überlegungen, wie die „Charta der Rechte für hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ im Bereich Pflege und der Hauswirtschaft umgesetzt werden kann. Martina Schäfer ist Vorsitzende, Alfred Vollmer stellvertretender Vorsitzender der Bundesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft in der dgh (BAG-HW).

Menschen können in verschiedenen Lebenslagen hilfe- und pflegebedürftig sein. Der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ins Leben genufene „Runde Tisch Pflege“ befasste sich zwischen 2003 bis 2005 mit Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der häuslichen und stationären Pflege. Die rund 200 Expertinnen und Experten aus der Altenhilfe erarbeiteten als zentrale Maßnahme eine Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen.

Mit dem Anspruch der gelebten Wirklichkeit und der Umsetzung der Charta in einer Einrichtung müssen alle Aspekte des Pflege- und Betreuungskonzeptes berücksichtigt werden. Eine Herausforderung für ein Leitungsteam, bestehend aus Sozialem Dienst, Pflege und Service.

Somit kann die vorliegende Charta auch zu einer Charta der Hauswirtschaft umformuliert werden.

Artikel 1: Selbstbestimmung und Hilfe zur Selbsthilfe

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Hilfe zur Selbsthilfe sowie auf Unterstützung, um ein möglichst selbstbestimmtes und selbstständiges Leben führen zu können.

Hauswirtschaftliche Dienstleistungen als fördernde Hauswirtschaft einbringen. Menschen mit einem Hilfebedarf aktivieren und einbeziehen. Sei es durch Tische decken, Hilfe bei der Speisenzubereitung oder das Falten von Wäsche.

Artikel 2: Körperliche und seelische Unversehrtheit, Freiheit und Sicherheit

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, vor Gefahren für Leib und Seele geschützt zu werden.

Die Gesundheit als kontinuierliche Auseinandersetzung zwischen Mensch und Umwelt, Sicherstellung des Versorgungsauftrages und fachliche Standards durch professionelles Planen mit hauswirtschaftlicher Fachkompetenz sind hier die Themen der Hauswirtschaft.

Artikel 3: Privatheit

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre.

Der private Lebensraum als Ort der Sicherheit wird zum zentralen Thema des Tätigseins. Berücksichtigung lebenslanger Erfahrungen und die Verwendung privater Wäsche und Einrichtungsgegenstände finden hier ihre Bedeutung.

Artikel 4: Pflege, Betreuung und Behandlung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf eine an seinem persönlichen Bedarf ausgerichtete gesundheitsfördernde und qualifizierte Pflege, Betreuung und Behandlung.

Das bedeutet für jeden Betreuenden, einen Blick auf die kognitiven Fähigkeiten der Nutzerinnen und Nutzer zu haben und Vorlieben und Abneigungen zu berücksichtigen. Die Werte des Gegenübers sind entscheidend. Hauswirtschaftliche Betreuung befähigt Menschen mit Hilfebedarf, die Versorgungsaufgaben des Alltags so eigenständig wie möglich wahrzunehmen.

Artikel 5: Information, Beratung und Aufklärung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf umfassende Informationen über Möglichkeiten und Angebote der Beratung, der Hilfe, der Pflege sowie der Behandlung.

Hier kann die Hauswirtschaftliche Betreuung als Konzept der vollständigen Handlung gesehen werden: Bedarfsermittlung, Maßnahmenplanung, Durchführung, Reflexion. Und das geschieht im Rahmen von Ernährungsberatung und regelmäßigen Befragungen.

Artikel 6: Kommunikation, Wertschätzung und Teilhabe an der Gesellschaft

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht auf Wertschätzung, Austausch mit anderen Menschen und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Das geschieht im hauswirtschaftlichen Bereich durch die Gestaltung von Festen, jahreszeitliche Orientierung und vor allen auch durch die Mitwirkung bei der Planung.

Artikel 7: Religion, Kultur und Weltanschauung

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht, seiner Kultur und Weltanschauung entsprechend zu leben und seine Religion auszuüben.

Hauswirtschaftliche Betreuung bezieht Gewohnheiten, Rituale, Bräuche und Gegenstände, die vom jeweiligen Kulturkreis geprägt sind, in das Handeln ein, z. B. durch die Beachtung von kulturellen und religiösen Besonderheiten bei Speise und Getränken.

Artikel 8: Palliative Begleitung, Sterben und Tod

Jeder hilfe- und pflegebedürftige Mensch hat das Recht in Würde zu sterben.

Die Themen für die Hauswirtschaft sind hier die Beachtung/ Bewertung der Biographie oder das Kochen des „Lieblingssessens“. Immer aber in enger Absprache mit dem Pflegepersonal.

Mut zur prozesshaften Erstellung einer Charta der Hauswirtschaft

Unser Ziel ist es, Mut zu machen zur prozesshaften Erstellung einer Charta der Hauswirtschaft. Der Wandel der Hauswirt-

schaft hin zur sozialen Dienstleistung würde damit schrittweise Wirklichkeit werden.

Quelle

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen für und Jugend/Bundesministerium für Gesundheit (Hrsg.) (Stand: 10. Oktober 2010): Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen. 10. Auflage. http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Charta-der-Rechte-hilfe-und-pflegebed_C3_BCrfertiger-Menschen.property=pdf,bereich=bmfsfjsprache=de,rwb=true.pdf

Martina Schäfer
Bundesarbeitsgemeinschaft Hauswirtschaft
in der dgh (BAG-HW)
Wangen 56
88356 Ostrach
Tel. (07585) 2209
E-Mail: martina@schaeferplan.de

Alfred Vollmer
Referent für stationäre Altenpflege
Diözesan-Caritasverband (DiCV) für das Erzbistum Köln e.V.
Tel. 0221-2010-207
Fax 0221-2010-334
E-Mail: alfred.vollmer@caritasnet.de

„Jeder Mensch hat uneingeschränkten Anspruch auf Respektierung seiner Würde und Einzigartigkeit“

Jeder Mensch hat uneingeschränkten Anspruch auf Respektierung seiner Würde und Einzigartigkeit. Menschen, die Hilfe und Pflege benötigen, haben die gleichen Rechte wie alle anderen Menschen und dürfen in ihrer besonderen Lebenssituation in keiner Weise benachteiligt werden. Da sie sich häufig nicht selbst vertreten können, tragen Staat und Gesellschaft eine besondere Verantwortung für den Schutz der Menschenwürde hilfe- und pflegebedürftiger Menschen.

Ziel dieser Charta ist es, die Rolle und die Rechtsstellung hilfe- und pflegebedürftiger Menschen zu stärken, indem grundlegende und selbstverständliche Rechte von Menschen, die der Unterstützung, Betreuung und Pflege bedürfen, zusammengefasst werden. Diese Rechte sind Ausdruck der Achtung der Menschenwürde, sie sind daher auch in zahlreichen nationalen und internationalen Rechtstexten verankert. Sie werden in den Erläuterungen zu den Artikeln im Hinblick auf zentrale Lebensbereiche und Situationen hilfe- und pflegebedürftiger Menschen kommentiert. Darüber hinaus werden in der Charta Qualitätsmerkmale und Ziele formuliert, die im Sinne guter Pflege und Betreuung anzustreben sind.

Menschen können in verschiedenen Lebensabschnitten hilfe- und pflegebedürftig sein. Die in der Charta beschriebenen Rechte gelten in ihrem Grundsatz daher für Menschen aller Altersgruppen. Um hilfe- und pfle-

gebedürftigen Menschen ihre grundlegenden Rechte zu verdeutlichen, werden sie in den Erläuterungen zu den Artikeln unmittelbar angesprochen.

Zugleich soll die Charta Leitlinie für die Menschen und Institutionen sein, die Verantwortung in Pflege, Betreuung und Behandlung übernehmen. Sie appelliert an Pflegende, Ärztinnen, Ärzte und alle Personen, die sich von Berufs wegen oder als sozial Engagierte für das Wohl pflege- und hilfebedürftiger Menschen einsetzen. Dazu gehören auch Betreiber von ambulanten Diensten, stationären und teilstationären Einrichtungen sowie Verantwortliche in Kommunen, Kranken- und Pflegekassen, privaten Versicherungsunternehmen, Wohlfahrtsverbänden und anderen Organisationen im Gesundheits- und Sozialwesen. Sie alle sollen ihr Handeln an der Charta ausrichten. Ebenso sind die politischen Instanzen auf allen Ebenen sowie die Leistungsträger aufgerufen, die notwendigen Rahmenbedingungen zur Gewährleistung der hier beschriebenen Rechte, insbesondere auch die finanziellen Voraussetzungen, weiterzuentwickeln und sicherzustellen. [...]

Aus: Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen, Präambel. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen für und Jugend/Bundesministerium für Gesundheit (Quelle s. o.), ohne Fußnote b